

Statuten

Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf

Version 28.10.2008:

Überarbeiteter Antrag zu Handen der Delegiertenversammlung

Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. ZUSAMMENSCHLUSS UND AUFGABE

Art. 1 Bestand

Die unterzeichnenden für die schulischen Belange zuständigen Gemeinden bilden unter dem Namen „Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf“ (nachfolgend Schulzweckverband genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

- Primarschulgemeinde Bachs
- Primarschulgemeinde Boppelsen
- Primarschulgemeinde Buchs
- Mit der politischen Gemeinde verbundene Primarschulgemeinde Dällikon
- Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon
- Primarschulgemeinde Dielsdorf
- Primarschulgemeinde Neerach
- Primarschulgemeinde Niederglatt
- Mit der politischen Gemeinde verbundene Primarschulgemeinde Niederhasli
- Primarschulgemeinde Oberglatt
- Mit der politischen Gemeinde verbundene Primarschulgemeinde Otelfingen
- Primarschulgemeinde Regensberg
- Primarschulgemeinde Rümlang
- Primarschulgemeinde Stadel
- Primarschulgemeinde Steinmaur
- Primarschulgemeinde Weiach
- Vereinigte Schulgemeinde Wehntal
- Sekundarschulgemeinde Dielsdorf
- Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt
- Sekundarschulgemeinde Otelfingen
- Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt
- Sekundarschulgemeinde Stadel

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Schulzweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Dielsdorf.

Art. 3 Zweck

Der Schulzweckverband bezweckt die Organisation und Durchführung der sonderpädagogischen Aufgaben in den Verbandsgemeinden, insbesondere in den Bereichen:

1. Schulpsychologie
2. Logopädie
3. Psychomotorik
4. Sonderschulung

Der Schulzweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängenden Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Schulzweckverband ist möglich.

II. ORGANISATION

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Verbandsorgane

Die Organe des Schulzweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. die Schulzweckverbandskommission (nachfolgend Kommission genannt)
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Kommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Schulzweckverband führen der Präsident und die Sekretariatsleitung, bzw. deren Stellvertretung, gemeinsam.

Die Kommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Schulzweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

b) Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Schulzweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Kommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Schulzweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes.
4. die Beschlussfassung über:
 - einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.-

2. Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Schulzweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Kommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Art. 15 Gegenvorschlag

Die Delegiertenversammlung kann einen Gegenvorschlag beschliessen.

Der Gegenvorschlag muss denselben Regelungsgegenstand betreffen wie die Initiative.

3. Fakultatives Referendum

Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Kommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Kommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Kommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 17 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte
3. die Festsetzung des Voranschlages
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. ablehnende Beschlüsse
6. Anträge an die Verbandsgemeinden
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht

c) Die Verbandsgemeinden

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Abgeordneten und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung, wobei mindestens 1 Mitglied der abordnenden Schulpflege angehören muss.
2. die Änderung dieser Statuten
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Schulzweckverband
4. die Auflösung des Schulzweckverbandes

Art. 19 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Schulzweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

d) Die Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden zusammen. Die Vertretung richtet sich nach der Schülerzahl per 15. September im nachstehenden Verhältnis:

bis 400 Schüler	1 Abgeordneter
401-800 Schüler	2 Abgeordnete
801-1'200 Schüler	3 Abgeordnete
über 1'200 Schüler	4 Abgeordnete

An den Sitzungen der Delegiertenversammlung nehmen die Mitglieder der Kommission und je eine Personalvertretung aus den verschiedenen Ressorts, wo vorhanden die fachliche Leitung, mit beratender Stimme teil.

Dritte können mit beratender Stimme zugezogen werden.

Art. 21 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Kommission ausgeübt wird
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Kommission ausgeübt wird
3. die Stimmzähler

Art. 22 Wahl-, Verwaltungs- und Finanzbefugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

1. die Wahl der übrigen Kommissionsmitglieder neben Präsidium und Vizepräsidium
2. die Wahl der Mitglieder der RPK
3. die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Schulzweckverbandes
4. die Oberaufsicht über den Schulzweckverband
5. der Entscheid über die Schaffung weiterer Einrichtungen und Dienste zur Erfüllung des Verbandszweckes gemäss Art. 3, Abs. 2
6. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
7. die Beschlussfassung über Anträge der Kommission zu Initiativen
8. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite
9. die Abnahme der Verbandsrechnung
10. die Abnahme des Geschäftsberichts der Kommission
11. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfange:
 - neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 bis Fr. 1'000'000
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 200'000
12. die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 1'000'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000 bis Fr. 200'000.-
13. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
14. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche die Kommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet
15. der Erlass der Personal- und Besoldungsverordnung und weiterer Reglemente von grundlegender Bedeutung.

Art. 23 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird durch die Kommission oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Delegierten einberufen.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters. Auf Verlangen von 1/4 der Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Kommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Kommission vorliegt.

Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

e) Die Kommission

Art. 26 Zusammensetzung

Die Kommission besteht unter Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

An den Sitzungen der Kommission nimmt je eine Personalvertretung aus den verschiedenen Ressorts mit beratender Stimme teil, wo vorhanden die fachliche Leitung.

Die Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Schulzweckverbands und seine Vertretung nach aussen
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
4. die Schaffung von Stellen
5. die Anstellung der Mitarbeitenden
6. die Aufnahme von Schülern
7. die mit den Verbandsgemeinden abgeschlossenen Mietverträge für Schulraum
8. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfange:
 - neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-
9. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr höchstens Fr. 100'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr höchstens Fr. 30'000.-
10. der Erlass von Reglementen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

Art. 28 Aufgabendelegation

Die Kommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 29 Beschlussfassung

Die Kommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

f) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 30 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Diese kann die RPK einer Verbandsgemeinde mit dieser Aufgabe betrauen oder eine eigene Behörde von 3 Mitgliedern wählen. Die RPK konstituiert sich selbst.

Art. 31 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung und die Anträge von finanzieller Bedeutung. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 32 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

III. PERSONAL UND BESCHAFFUNGSWESEN

Art. 33 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen des Verbandspersonals orientieren sich an den Bedingungen des Personals des Kantons Zürich und sind in der Personalverordnung geregelt, für die gemäss Art 22, Abs. 15 die Delegiertenversammlung zuständig ist.

Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Kommission.

Art. 34 Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

IV. VERBANDSHAUSHALT

Art. 35 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Schulzweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 36 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Für die Beitragserhebung sind folgende Grundsätze massgebend:

1. Die Verbandsgemeinden können nur für jene Bereiche zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden, die von ihnen in Anspruch genommen werden.
2. Die Beiträge der Verbandsgemeinden richten sich grundsätzlich nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
3. Unabhängig von der Inanspruchnahme bezahlen die Verbandsgemeinden die Verwaltungskosten, allfällige Investitionen und den Sockelbeitrag an die Leistungen des Schulpsychologischen Beratungsdienstes.
Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der am 15. September in den Gemeinden unterrichteten Schüler, wobei Schüler von Sonderklassen und Sonderschulen nicht mitzuzählen sind.
4. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem Schlüssel gemäss Ziff. 2 bzw. 3 verteilt.

Art. 37 Schulraum

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, nach Massgabe der vorhandenen Möglichkeiten dem Schulzweckverband die benötigten Schullokalitäten zur Verfügung zu stellen.

Die Festsetzung der Entschädigung ist Sache der Vereinbarung zwischen dem Schulzweckverband und den betreffenden Verbandsgemeinden.

Art. 38 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Schulzweckverbandes.

Art. 39 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Schulzweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Schulzweckverbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 34 Ziff. 3.

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 40 Aufsicht

Der Schulzweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Schulzweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VI. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 42 Austritt

Verbandsgemeinden können unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist, frühestens aber 5 Jahre nach dem Eintritt in den Schulzweckverband, auf Ende eines Schuljahres austreten. Die Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art..

Art. 43 Auflösung

Die Auflösung des Schulzweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach Massgabe der von den einzelnen Gemeinden in den letzten drei Jahren geleisteten Beiträge.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 Inkrafttreten

Vorbehältlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, treten diese Statuten auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 45 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die Statuten vom 14. Mai 1975 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 46 Übergangsbestimmungen

Art. 26 Abs. 1 tritt in Kraft, sobald die Sprachheilkindergärten Dielsdorf aufgehoben sind. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Kommission weiterhin aus 7 Mitgliedern.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

- Primarschulgemeinde Bachs
- Primarschulgemeinde Boppelsen
- Primarschulgemeinde Buchs
- Mit der politischen Gemeinde verbundene Primarschulgemeinde Dällikon
- Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon
- Primarschulgemeinde Dielsdorf
- Primarschulgemeinde Neerach
- Primarschulgemeinde Niederglatt
- Mit der politischen Gemeinde verbundene Primarschulgemeinde Niederhasli
- Mit der politischen Gemeinde verbundene Primarschulgemeinde Niederweningen
- Primarschulgemeinde Oberglatt
- Mit der politischen Gemeinde verbundene Primarschulgemeinde Otelfingen
- Primarschulgemeinde Regensberg
- Primarschulgemeinde Rümlang
- Primarschulgemeinde Schleinikon
- Primarschulgemeinde Schöfflisdorf-Oberweningen
- Primarschulgemeinde Stadel
- Primarschulgemeinde Steinmaur
- Primarschulgemeinde Weiach
- Sekundarschulgemeinde Dielsdorf
- Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt
- Sekundarschulgemeinde Niederweningen
- Sekundarschulgemeinde Otelfingen
- Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt
- Sekundarschulgemeinde Stadel

*Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:
RRB Nr. ... vom ...*